

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz
des Landratsamtes Sigmaringen**

Das Landratsamt Sigmaringen erlässt gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG und § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2018 zur Beschränkung des Gemeingebrauchs zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Sigmaringen wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt werden.

III. Hinweise

1. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 25 WHG und § 20 WG der Gebrauch der oberirdischen Gewässer z.B. zum Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken von Vieh sowie zum Entnehmen von Wasser, nur in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau als Gemeingebrauch gestattet ist.
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Infothek im Eingangsbereich des Landratsamtes Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden.

Sigmaringen, den 19.12.2018
Landratsamt Sigmaringen/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

gez.

Adrian Schiefer